

Sitzungsunterlagen

**Arbeit-Soziales-Seniorinnen A+S - 7/2023-
2027**

27.02.2025, 16:00

Stadt Bremerhaven



**Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses für
Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und
Migranten und Menschen mit Behinderung am 27.02.2025**

Sitzungsort: Stadthaus 1, großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Sachstandsbericht	
2.1	Sachstandsbericht III und VIII	III-S 1/2025
3	Bereich Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung	
3.1	Genehmigung der Niederschrift der 6 öffentlichen Sitzung am 12.11.2024	III-S 5/2025
3.2	Verschiedenes	
4	Bereich Arbeit	
4.1	Durchführung der Berufsinformationsmesse (BIM) in der Stadthalle Bremerhaven am 29. und 30. August 2025	III-A 1/2025-2
4.2	Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister im Rahmen der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister - Bericht über die Förderungen in 2024	III-A 2/2025
4.3	Verschiedenes	
5	Bereich Sozialreferat	
5.1	Entnahme aus der Drittmittelrücklage / hier: Mittelabruf für Präventive Hausbesuche 2025	III-S 2/2025

5.2	Zuwendungsbericht 2024 - Sozialreferat	III-S 3/2025
5.3	Verschiedenes	
6	Bereich Menschen mit Behinderung	
6.1	Verschiedenes	
7	Bereich Sozialamt	
7.1	Zuwendungsbericht 2024 - Sozialamt	III-S 4/2025
7.2	Verschiedenes	



**Tagesordnung für die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung
in der Wahlperiode 2023/2027 am 27.02.2025**

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Sachstandsbericht	
2.1	Sachstandsbericht III und VIII	III-S 1/2025
3	Bereich Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung	III-S 5/2025
3.1	Genehmigung der Niederschrift der 6 öffentlichen Sitzung am 12.11.2024	
3.2	Verschiedenes	
4	Bereich Arbeit	
4.1	Durchführung der Berufsinformationsmesse (BIM) in der Stadthalle Bremerhaven am 29. und 30. August 2025	III-A 1/2025-2
4.2	Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister im Rahmen der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister - Bericht über die Förderungen in 2024	III-A 2/2025
4.3	Verschiedenes	
5	Bereich Sozialreferat	
5.1	Entnahme aus der Drittmittelrücklage / hier: Mittelabruf für Präventive Hausbesuche 2025	III-S 2/2025
5.2	Zuwendungsbericht 2024 - Sozialreferat	III-S 3/2025
5.3	Verschiedenes	

6	Bereich Menschen mit Behinderung	
6.1	Verschiedenes	
7	Bereich Sozialamt	
7.1	Zuwendungsbericht 2024 - Sozialamt	III-S 4/2025
7.2	Verschiedenes	

Vorlage Nr. III-S 1/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 3

Sachstandsbericht III und VIII

A Problem

Nach § 49 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOSTVV) ist von den Ausschussvorsitzenden zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen.

B Lösung

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Sachstandsberichte für die folgenden Bereiche zur Kenntnis:

- Arbeit
- Sozialreferat
- Sozialamt

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Personalwirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen, Klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ggfs. durch die Dezernate III und VIII.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Sachstandsberichte für die folgenden Bereiche zur Kenntnis:

- Arbeit
- Sozialreferat
- Sozialamt

gez.
Günthner
Stadtrat

gez.
Parpart
Stadtrat

Anlage 1: Sachstandsbericht Bereich Arbeit

Anlage 2: Sachstandsbericht Bereich Sozialreferat

Anlage 3: Sachstandsbericht Bereich Sozialamt

Sachstandsbericht Amt 83 (Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik)

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	04.12.2023	I-A 9/2023-1	<p><i>Umsetzung des kommunalen Förderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN) in 2024/2025</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung im Rahmen des kommunalen Förderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ der Stadt Bremerhaven für 2024/2025 zu. Das Programm soll vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ab dem 01.01.2024 für die Dauer der Richtlinie bis 31.12.2025 in Federführung des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik weitergeführt werden.</p>	III / Amt 83	Das Programm wird ab April 2024 umgesetzt.	<p>Die Vergaberunde 2024 ist durchgeführt, die zur Verfügung stehenden Mittel wurden vergeben.</p> <p>Die Vergaberunde für 2025 startet nach Rechtskraft des Haushaltes, oder früher, wenn dies politisch beschlossen wird.</p>
2	04.12.2023	I-A 10/2023-1	<p><i>Kommunale Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2024 und 2025 – Richtlinien und Projekte</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der im Entwurf beigefügten Richtlinien zu und beauftragt das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik mit der haushalts- und verwaltungsmäßigen Umsetzung.</p>	III / Amt 83	<p>Bestandsprojekte wurden unter Finanzierungsvorbehalt bewilligt.</p> <p>Neue Projekte auf Grundlage der Richtlinien können erst nach Rechtskraft des Haushaltes bewilligt werden.</p>	<p>Bestandsprojekte sind umgesetzt.</p> <p>Bestandsprojekte werden nach Rechtskraft des Haushaltes umgesetzt.</p>

Sachstandsbericht Amt 83 (Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik)

			<p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der Verlängerung der genannten Förderprogramme und Projekte auf der Grundlage der angefügten Fördergrundsätze bis 31.12.2025 zu.</p> <p>Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass zur Durchführung der Programme und Projekte in den Jahren 2024 bis 2025 beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.</p>			
3	04.12.2023	I-A11/2023	<p><i>Ergebnisse der Engagementstrategie des Landes Bremen - Notwendigkeit einer Neuaufstellung der Freiwilligenagentur Bremerhaven und Anerkennung von überplanmäßigem Personal</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt den Bericht zur Kenntnis.</p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel der Schaffung von 2,5 VÄ überplanmäßigen Personalstellen für die Freiwilligenagentur Bremerhaven (1,0 VÄ</p>	III / Amt 83	Umsetzungsbeginn nach Rechtskraft des Haushalts möglich.	erst des - in Arbeit-

Sachstandsbericht Amt 83 (Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik)

			Leitung, 1,0 VÄ Beratung, 0,5 VÄ Sachbearbeitung) bei einer Enthaltung zu und empfiehlt dem Personal- und Organisationsausschuss eine entsprechende Beschlussfassung.			
--	--	--	---	--	--	--

Sachstandsbericht Referat III/1 (Sozialreferat)

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1.	16.02.2022	V-S 4/2022-2	<p><i>Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch die Stadt Bremerhaven. Hier: Förderschwerpunktsetzung 2022 / 2023</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt die vorgeschlagenen Förderschwerpunkte zur Umsetzung des Integrationskonzeptes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der besonderen Belange von Geflüchteten • Schaffung von kultur- und gendersensiblen Angeboten <p>Über die Umsetzung wird dem Ausschuss berichtet.</p>	III / 1, (Sozialreferat)	<p>Der Zuwendungsbericht 2023 wurde in der Sitzung des Ausschusses am 26.02.2024 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Verabschiedung des Haushalts 2024 im Herbst 2024 und der eingeschränkten Mittel erfolgte 2024 keine Schwerpunktsetzung.</p> <p>Für 2025 ist keine Schwerpunktsetzung geplant, da die Mittel voraussichtlich keine Möglichkeit zulassen werden, Projekte seitens des Sozialreferats anzuschieben.</p>	
2.	19.04.2023	V-S 10/2023	<p><i>Überplanmäßig anerkannter Bedarf einer unbefristeten Stelle einer/eines Stadtangestellte:n (w/m/d) – für die Geschäftsstelle Bremerhavener Migrationsrat (MiRa) im Sozialreferat</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt die Anerkennung eines überplanmäßigen Bedarfs (Stadtangestellte:r (w/m/d) in Vollzeit, Entgeltgruppe 8 TVöD (Entgeltord-</p>	III / 1, (Sozialreferat)	Die Stelle konnte zum 01.01.2025 besetzt werden.	Abgeschlossen

Sachstandsbericht Referat III/1 (Sozialreferat)

			<p>nung/VKA, vorbehaltlich Bewertung, vgl. Stellenbeschreibung anbei), unbefristet für das Sozialreferat).</p> <p>Er bittet den Personal- und Organisationsausschuss, gleichlautend zu beschließen und das Sozialreferat, alles Weitere zu veranlassen.</p>			
3.	19.04.2023	V-S 11/2023	<p><i>Zukunftskonzept für Seniorenpolitik in Bremerhaven</i></p> <p>Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt das vorgelegte „Zukunftskonzept für Seniorenpolitik in Bremerhaven“ und bittet die Stadtverordnetenversammlung um Beschlussfassung.</p>	III / 1, (Sozialreferat)	Das Zukunftskonzept für Seniorenpolitik wurde am 20.04.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Es befindet sich in der Umsetzung.	
4.	26.02.2024	III-S 5/2024	<p><i>Antrag der SPD-, CDU- und FDP-Fraktion vom 23.01.2024: Erhebung von Bedarfen für barrierefreies Wohnen in den Stadtteilen unter Einbeziehung von Senior:innen</i></p> <p>1. Das Dezernat III wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit relevanten Fachstellen und unter Einbeziehung der Bürger:innen, insbesondere der Senior:innen, eine detaillierte Bestandsaufnahme der aktuellen Wohnsituation in unseren Stadtteilen vorzunehmen. Dabei sollen folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:</p> <p>a. Erfassung und Bewertung der Barrierefreiheit von Wohngebäuden und öffentlichen Einrichtungen in den Stadtteilen.</p> <p>b. Erhebung der Bedarfe und Wünsche der Senior:innen bezüglich barrierefreier Wohnungen und</p>	III / 1, (Sozialreferat)	<p>Dezernat III wird in Abstimmung mit Dezernat VIII und unter Einbindung zuständiger Landesstellen (z.B. Landesbeauftragter für Barrierefreies Bauen) klären, wie und in welcher Arbeitsteilung die Themenstellungen zielführend bearbeitet werden können. Dabei sollen neben Senior:innen auch Menschen mit Behinderung in den Fokus genommen werden.</p> <p>Besonders herausfordernd stellt sich die Erhebung der Barrierefreiheit von Wohngebäuden dar, da hierzu keine Daten auf kommunaler Ebene vorliegen.</p>	

Sachstandsbericht Referat III/1 (Sozialreferat)

			<p>Wohnumgebungen.</p> <p>c. Identifizierung von möglichen Barrieren, die Senior:innen daran hindern könnten, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.</p> <p>d. Untersuchung von Best Practices und erfolgreichen Modellen für barrierefreies Wohnen in anderen Städten und Regionen.</p> <p>2. Zusätzlich wird das Dezernat III beauftragt, die vorhandenen Landes- und Bundesprogramme zur Förderung von barrierefreiem Wohnraum zu prüfen und zu evaluieren, wie diese in unsere städtischen Maßnahmen integriert werden können, um die angestrebten Ziele effizienter zu erreichen.</p>			
--	--	--	---	--	--	--

(Stand: 05.02.2025, MKR)

Sachstandsbericht Amt 50 (Sozialamt)

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	26.02.2024	III-S 6/2024	<p>Antrag der SPD-, CDU- und FDP-Fraktion vom 23.01.2024: Schutzraum bieten – Frauenhaus ausbauen</p> <p>1. Das Dezernat III wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des folgenden Beschlusses sicherzustellen:</p> <p>a. Die Platzzahl im Frauenhaus Bremerhaven auf 30 Betten zu erhöhen.</p> <p>b. Es soll ein Finanzierungskonzept im Rahmen der Haushaltsaufstellung vorgelegt werden. Einwerbungen von Drittmitteln und Förderprogrammen sollen berücksichtigt werden.</p>	III / Amt 50	Fragen struktureller und finanzieller Natur befinden sich in Klärung.	

Vorlage Nr. III-S 5/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Genehmigung der Niederschrift der 6 öffentlichen Sitzung am 12.11.2024

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

gez.
Günthner
Stadtrat

gez.
Parpart
Stadtrat



N i e d e r s c h r i f t

über die 6. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung in der Wahlperiode 2023/2027 am 12.11.2024

Sitzungsraum: Stadthaus 1, Raum 237, großer Sitzungssaal
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:18 Uhr

Teilnehmer/innen:

Stadtrat

Herr Stadtrat Günthner
Herr Stadtrat Parpart

SPD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Batz
Herr Stadtverordneter Caloglu
Frau Stadtverordnete Ruser
Frau Stadtverordnete Wittig

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Hilck
Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok
Herr Stadtverordneter Önal

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Frau Stadtverordnete Coordes

BD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Tiedemann, MdBB

WfB-Fraktion

Frau Stadtverordnete Ax

Fraktion DIE LINKE

Herr Stadtverordneter Secci

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Litau

Einzelstadtverordneter Sascha Schuster

Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB

Nicht anwesend

AfD-Gruppe
Herr Stadtverordneter Koch

Weitere Teilnehmer:

Gesamtschwerbehindertenvertretung:
Gesamtpersonalrat:
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik

Herr Thomas
Frau Bremer
Herr Blumhoff
Frau Kaireit
Herr Müller
Frau Thielicke
Herr Werder

Amt für Menschen mit Behinderung:
Sozialamt:

Inklusionsbeirat:
Migrationsrat:
Seniorenbeirat:

Frau Schwarz-Grote
Herr Ionescu
Herr Niehaus

Entschuldigte weitere Teilnehmer:

Frauenbeauftragte für Soziales, Familie, Gesundheit und Sport:
Personalrat für Soziales, Familie, Gesundheit und Sport:
Rechnungsprüfungsamt:

Frau Perau
Frau Rinas
Frau Grafelmann

1. Einwohnerfragestunde

Nach § 41 Abs. 2 GOSTVV. können Stadtverordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in bis zu vier Ausschüssen ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden. Der Einzelstadtvordnete Schuster nimmt an dieser Ausschusssitzung beratend und ohne Stimmrecht teil.

Herr Stadtrat Günthner eröffnet um 16:00 Uhr die 6. öffentliche Sitzung der Wahlperiode 2023-2027 und stellt fest, dass die Tagesordnung mit Anlagen den Anwesenden fristgerecht zugestellt wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Änderungen der Tagesordnung werden nicht gewünscht.

Es wurden keine schriftlichen Fragen für die Einwohnerfragestunde eingereicht. Mündliche Fragen werden nicht gestellt.

2. Sachstandsbericht

2.1. Sachstandsbericht III und VIII

III-S 19/2024 -
1

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Sachstandsberichte für die folgenden Bereiche zur Kenntnis:

- Arbeit
- Sozialreferat
- Sozialamt

3. Bereich Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung

3.1. Genehmigung der Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung am 26.08.2024

III-S 20/2024

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung genehmigt die Niederschrift einstimmig, bei Enthaltung der StVV Tiedemann und Secci, in der vorgelegten Fassung.

3.2. Vortrag von Frau von Rittern (Jobcenter)

Frau von Rittern (Jobcenter) berichtet in ihrem Vortrag über aktuelle Entwicklungen im Tätigkeitsbereich des Jobcenter Bremerhaven. Der Vortrag ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Diskussionsthemen: Sprachkursträger, Hindernisse für eine Berufsaufnahme (Sprache, Kinderbetreuung), Ukrainische Ärzte/Ärztinnen, Berufliche Anerkennungsverfahren

Diskussionsteilnehmer: Frau Batz SPD), Frau Coordes (Bündnis 90/Die Grünen + P), Frau Köhler-Treschok (CDU), Herr Önal (CDU), Herr Schuster (Einzelstadtvorordneter), Frau Tiedemann (Bündnis Deutschland)

3.3. Verschiedenes

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

4. Bereich Arbeit

4.1. Verschiedenes

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

5. Bereich Sozialreferat

5.1. Verschiedenes

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

6. Bereich Menschen mit Behinderung

6.1. Wahl der Mitglieder des Inklusionsbeirates Bremerhaven - Vorschlag für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter:innen durch die Stadtverordnetenversammlung

VIII 3/2024

Nr.	Vorschlagende/r Verband, Einrichtung oder Gruppe	stimmberechtigtes Mitglied (Name, Vorname)	Vertreter/in (Name, Vorname)
1	Bewohnerbeirat der Albert-Schweizer-Wohnstätten e. V	Pott, Jonathan	Nicht benannt
2	Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., Kreisgruppe Brhv.	Schubert, Maleike	Flegel, Wolfgang
3	Gehörlosenverein Brhv. von 1899	Nicht benannt	Nicht benannt
4	Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Brhv	Albert, Martina	Khalil, Alaa
5	Verein Selbsthilfe Bremerhavener Topf e. V	Kürschner-Busch, Christa	nicht benannt
6	Sozialverband Deutschland e. V., Kreisverband Brhv.	Bultmann, Alfred	Söhn, Traute
7	Sozialverband VDK, Kreisverband Brhv	Lutterbüse, Marcus	Kluth-Münch, Rosi
8	Kreis der Werkstattbeschäftigten der Elbe-Weser Werkstätten gGmbH	Reiners, Manfred	nicht benannt
9	Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen einzelner Betriebe in Brhv.	Schwarz-Grote, Heima Lebenshilfe Bremerhaven, SBV	nicht benannt
10	Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen einzelner Betriebe in Brhv.	Kaspar, Nadine (Magistrat, Amt für Jugend, Familie und Frauen, SBV)	nicht benannt
11	Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen einzelner Betriebe in Brhv.	Böttcher, Andreas (BLG Auto Terminal Bremerhaven, SBV)	nicht benannt

Die Mitglieder des Ausschusses stimmen einstimmig für den Beschlussvorschlag.

6.2. Sachstand Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK

Herr Müller berichtet auf Nachfrage auf der letzten Sitzung vom 26.08.2024 über den Sachstand der Evaluation des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK. Siehe dazu die beiliegende Präsentation.

6.3. Verschiedenes

Herr Müller weist auf das vom Amt für Menschen mit Behinderung veranstaltete Inklusive Tisch-Tennis Turnier hin. Das Inklusive Tisch-Tennis Turnier findet am 16.11.2024 in der Sporthalle der Gauß Schule statt.

7. Bereich Sozialamt

7.1. Verschiedenes

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

Vorsitzender für den Bereich
Arbeit

Vorsitzender für den Bereich
Menschen mit Behinderung

Vorsitzender für die Bereiche
Soziales,
Seniorinnen und Senioren
Migrantinnen und Migranten

Stadtrat Günthner

Stadtrat Parpart

Stadtrat Günthner

Schriftführerin für den Bereich
Arbeit

Schriftführer für den Bereich
Menschen mit Behinderung

Schriftführer für die Bereiche
Soziales,
Seniorinnen und Senioren
Migrantinnen und Migranten

Kaireit

Müller

Werder

Anlagen

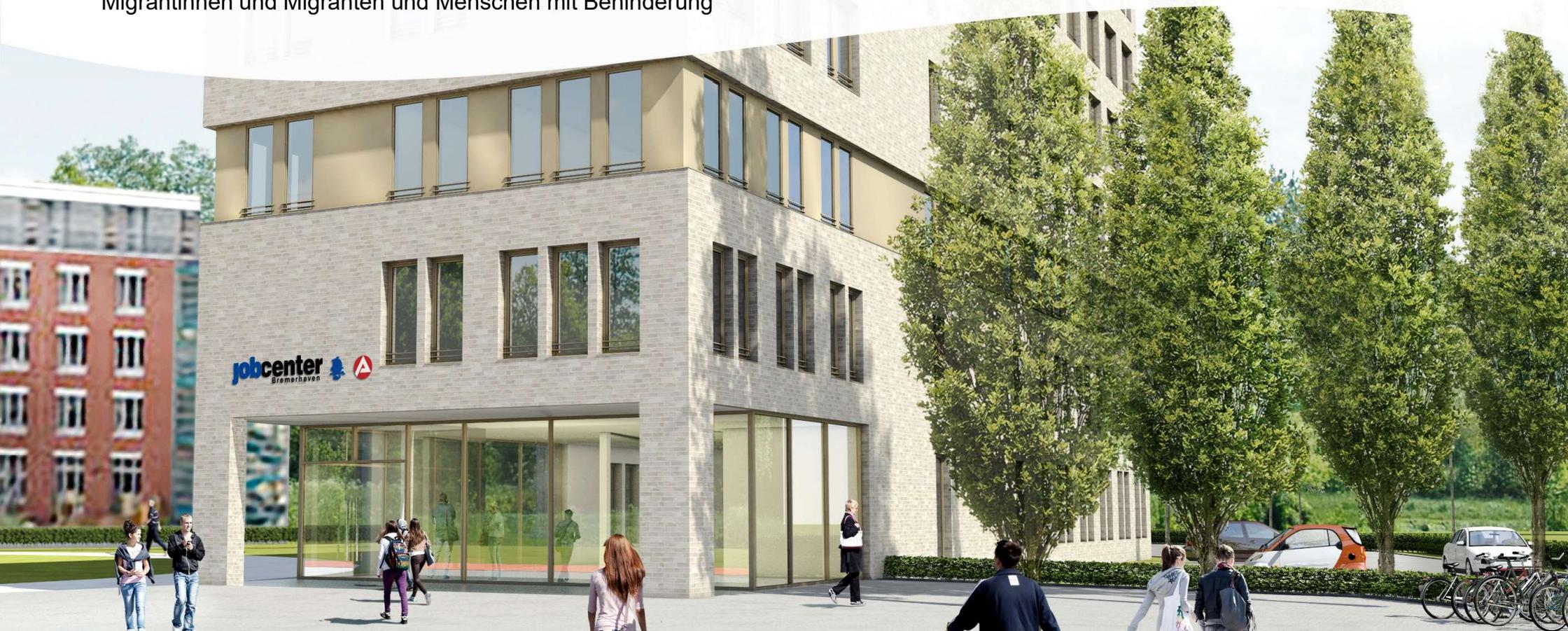
Anlage zu TOP 3.2: Zahlen, Daten, Fakten und Jobturbo. Was uns sonst noch so beschäftigt.

Anlage zu TOP 6.2: Sachstand Landesaktionsplan UN BRK

Zahlen, Daten, Fakten | Jobturbo Was uns sonst noch so beschäftigt



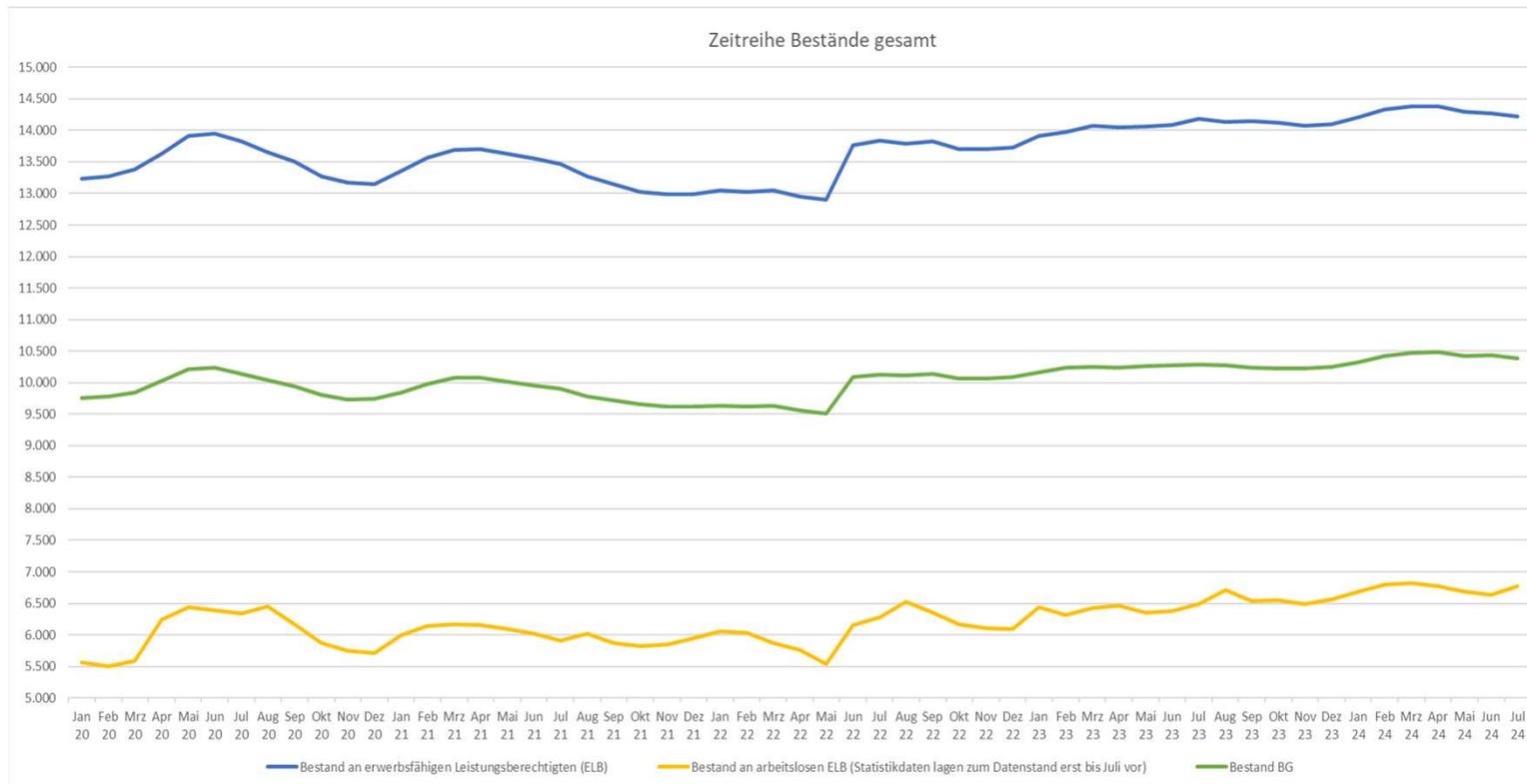
12. November 2024, Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren,
Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung



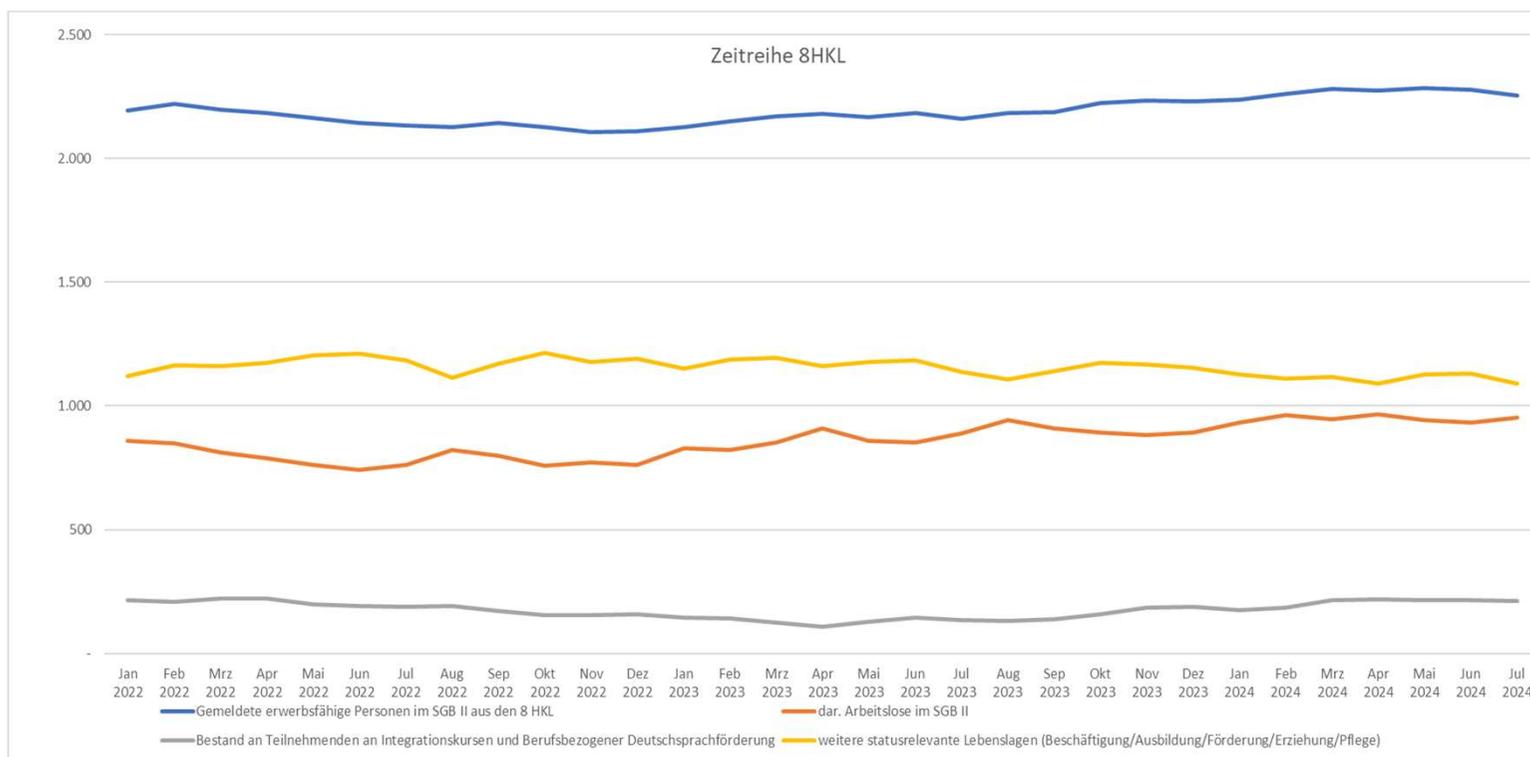
Zahlen, Daten, Fakten

Bremerhaven	
Arbeitslosenquote (Stand: Oktober 2024)	14,3 %
Bedarfsgemeinschaften Juli 2024	10.308
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte Juli 2024	14.217
darunter	
im Langzeitleistungsbezug Juni 2024	9.620
mit anderer Staatsangehörigkeit	5.978
mit Fluchtkontext (8 HKL)	2.135
mit ukrainischer Staatsangehörigkeit	1.189
Jüngere bis unter 25 Jahre	2.908
Langzeitarbeitslose (> 12 Monate)	3.565

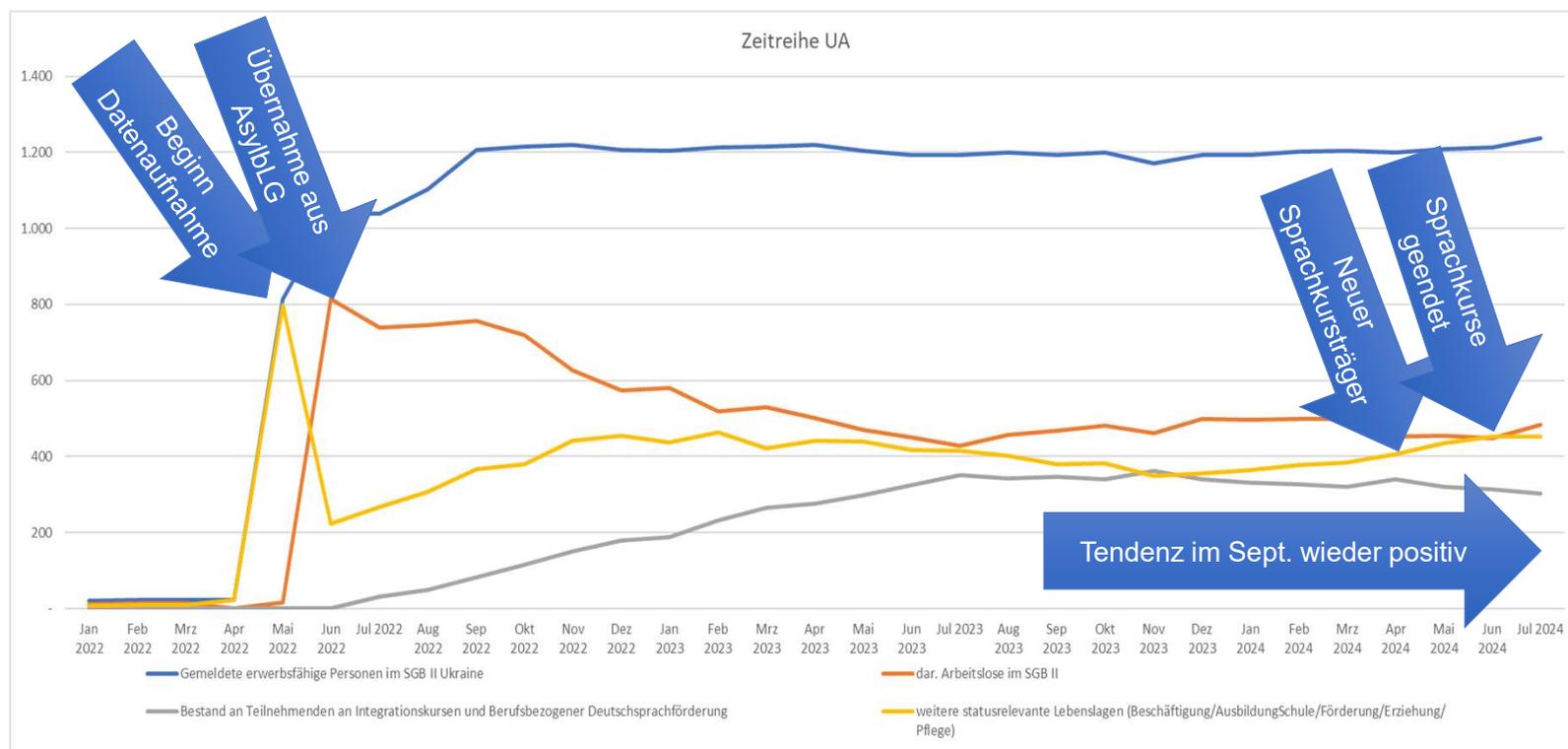
BG und ELB-Entwicklung gesamt



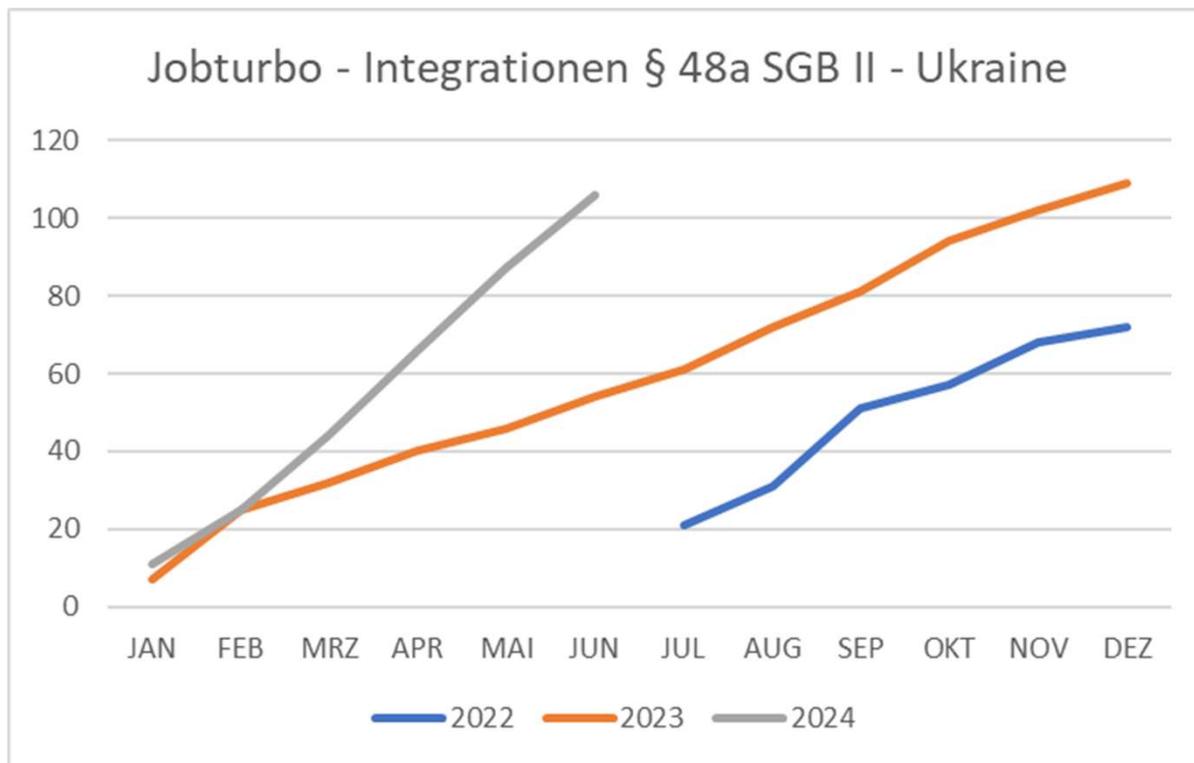
Entwicklung gemeldete erwerbsfähige Personen 8 Herkunftsländer (HKL)



Entwicklung gemeldete erwerbsfähige Personen Ukraine (UA)



Integrationen Ukraine



	JAN	FEB	MRZ	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
2022							21	31	51	57	68	72
2023	7	25	32	40	46	54	61	72	81	94	102	109
2024	11	25	44	66	87	106						

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Staatsangehörigkeit Ukraine

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach Berufssegmenten am Arbeitsort

JC Bremerhaven, Stadt (Gebietsstand Oktober 2024)

April 2024, in Klammern Veränderung zum Februar 2022



Fazit:

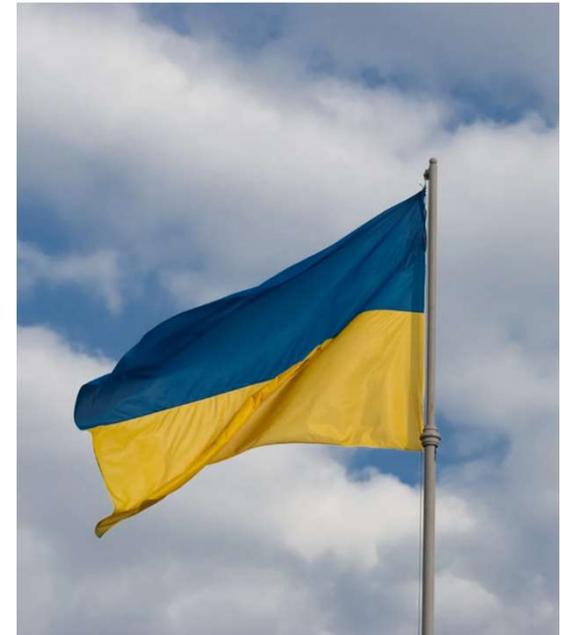
- Zunahme Beschäftigung
- Bau- und Ausbauberufe, Reinigung, Fertigung
- kein Rückgang ELB, weil weiterer Zuwachs anderer/neuer UA

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort Bremerhaven, April 2024

Bremerhaven	Veränderungen absolut	Veränderungen zum Vorjahr in %
Insgesamt	169	0,4
davon Deutschland	-336	-0,8
Ausland	505	8,1
Drittstaaten	304	9,7
Osteuropa	64	15,9
Ukraine	57	34,8
mit Fluchtkontext (8HKL)	45	5,5

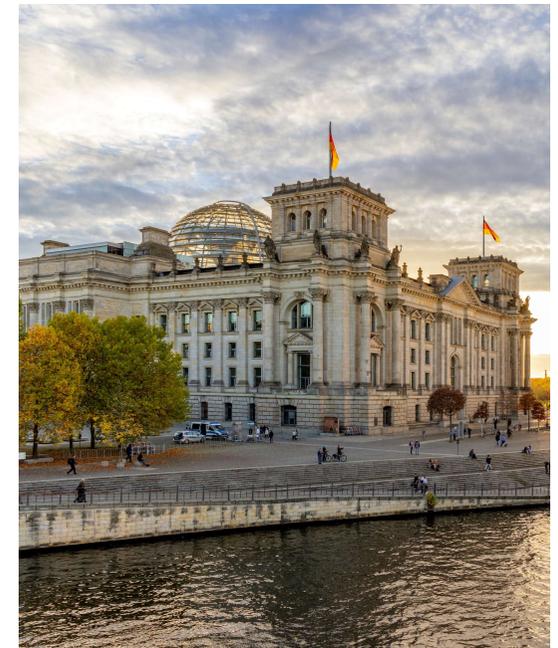
Jobturbo – Herausforderungen bleiben bestehen

- Sprachkursangebot deckt nach wie vor nicht den Bedarf und es kommt immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen; zudem sind Mittelkürzungen beim BAMF für die Sprachkursangebote angekündigt
- Dauer der Anerkennungsverfahren unverändert lang
- Kinderbetreuung nicht ausreichend
- Gewinnung von Unternehmen und Betrieben für den Jobturbo schwierig
- „neu“: stärkere Eintrübung des Arbeitsmarktes allgemein



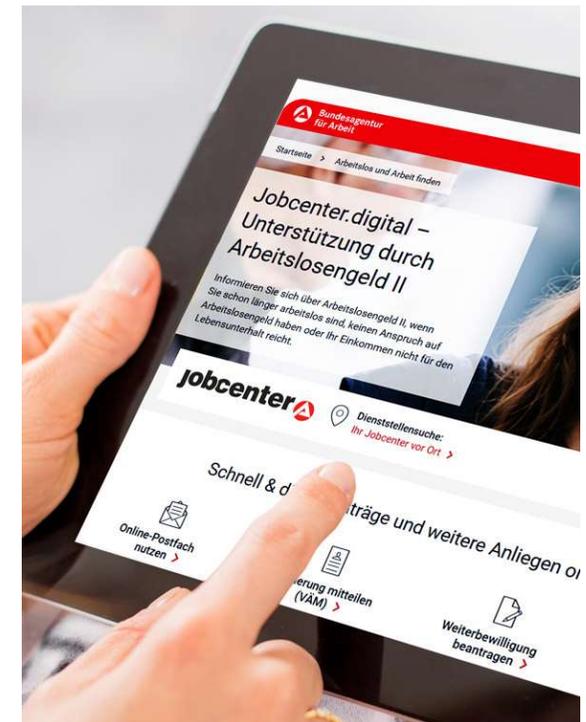
Was uns sonst noch so beschäftigt I

- Berlin ... u.a. vorläufige Haushaltsführung für mindestens drei Monate
- Budgetprognose 2025: große Verunsicherung, aber Bremerhaven scheint Glück gehabt zu haben → tendenziell gleiche Mittel wie in 2024, allerdings bei steigenden Kosten; auch das SGB III gerät finanziell unter Druck
- politische Diskussionen: verschiedene benachteiligte Gruppen werden gegeneinander ausgespielt und suggeriert Einsparpotentiale im Haushalt, die nicht der Realität entsprechen
- Wechsel der Beratung und Finanzierung von Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie Rehabilitanden und Schwerbehinderte ab 01.01.2025



Was uns sonst noch so beschäftigt II

- Digitalisierung: Befähigung von Beschäftigten wie Menschen im Leistungsbezug zeigt Wirkung → Nutzerzahlen gehen deutlich nach oben → JC-App ab 14.01.2025
- Arbeitsmarkt, Wirtschaftsprognosen: ungünstig → mit steigenden Arbeitslosenzahlen in beiden Rechtskreisen wird gerechnet
- Anpassungen im Neukundenprozess → digitale Prozesse konsequent mitdenken, BuT besser in den Neukundenprozess integrieren, Schnittstellen abbauen, Belastungsspitzen besser abfedern können



Was uns sonst noch so beschäftigt III

Gesetzesinitiativen im Rahmen der Wachstumsinitiative
(geplantes Inkrafttreten ursprünglich gewünscht zum 1. Januar 2025)

- Anpassung Leistungsminderung
- Einführen einer monatlichen Meldepflicht
- Pflichtverletzung bei Schwarzarbeit (bisher „nur“ eine Ordnungswidrigkeit)
- Verkürzung Karenzzeit Vermögen
- Anpassung der Regelungen zur Zumutbarkeit (Pendelzeiten)
- Anschubfinanzierung
- Arbeitsgelegenheiten für Totalverweigerer (Weisung seit 23.10.24)
- Arbeitgeberzuschuss zum Arbeitsentgelt aus dem SGB III für bezahlte Freistellung von der Arbeit für Berufssprachkurse



Weil bald Weihnachten ist ... ein Wunsch

Ein Paragraf, der neue
Regelungen verbietet, die das
System der Grundsicherung
noch komplexer machen

Quellen

- IAB: regionale Arbeitsmarktprognosen

https://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Regionale_Arbeitsmarktprognosen_2402.pdf

- FAQ BMAS zu Gesetzinitiativen im Rahmen der Wachstumsinitiative

https://www.sgb2.info/DE/Praxisblick/Buergergeld/Wachstumsinitiative/artikel-buergergeld-wachstumsinitiative.html?cms_templateQueryString=Wachstumsinitiative&cms_showNoGesetzesstatus=true&cms_showNoStatus=true



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

12.11.2024

**AUSSCHUSS FÜR ARBEIT, SOZIALES, SENIORINNEN UND
SENIOREN, MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN UND
MENSCHEN MIT BEHINDERUNG**

SACHSTAND LANDESAKTIONSPLAN UN BRK



**SEESTADT
BREMERHAVEN**

Sachstand Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK

- 27.10.2022 1. Entwurf
 - 10.11.2022 ausführliche Vorstellung und erste Aussprache im Landesteilhabebeirat durch den „Focal Point“
 - 05.02.2023 ausführliche Stellungnahme des Landesteilhabebeirates
 - 08.02.2023 Ausführliche Aussprache im Landesteilhabebeirat
- Mit Blick auf Bremerhaven weisen die Vorsitzende des Inklusionsbeirats Bremerhaven und der kommunale Behindertenbeauftragte darauf hin, dass die Trennung zwischen Land und Kommune fehlt.
- 19.04.2023 Ausführliche Aussprache im Landesteilhabebeirat zum Bereich Sport
 - 31.08.2023 Nach Kritik erneute Überarbeitungsphase Bericht im Landesteilhabebeirat durch den „Focal Point“
 - 21.04.2024 erneute ausführliche Vorstellung der aktuellen überarbeiteten Entwurfsfassung (erneut kritische Diskussion).
 - 05.06.2024 in der Sitzung des LTHB gibt Frau Dr. Kodré bekannt, dass der Senat beschlossen habe, einen neuen Anlauf zur Überarbeitung zu nehmen.
 - **20.11.2024** **der „aktuelle Stand zur Fortschreibung des Landesaktionsplans“ steht auf der Tagesordnung des Landesteilhabebeirates**

Ausführliche Stellungnahme des LTHB 05.02.2023 mit Beteiligung aus Bremerhaven mit folgendem Fazit

Fazit

Aus der vorstehenden Stellungnahme folgt, dass der vorliegende Entwurf aus Sicht des Landesteilhabebeirats dringend nachgebessert werden muss. Sollte es der Senat versäumen, den Entwurf erheblich nachzubessern, läuft er Gefahr, dass Bremen trotz erreichter Erfolge im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK in den letzten Jahren seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht hinreichend nachkommt.



Landesteilhabebeirat, Teetofel 59, 28199 Bremen

An den
Senat der Freien Hansestadt Bremen
Focal Point UN-BRK

Vorsitzender
Herr Arne Frankenstein
Stellvertreterin
Frau Helma Schwarz-Grote
Stellvertreter
Herr Lars Müller

Geschäftsstelle
Landesteilhabebeirat
Teetofel 59
28199 Bremen
Tel. (0421) 361-18181
E-Mail: info@landesteilhabebeirat.bremen.de
Internet: www.ltb.bremen.de
Bremen, 05. Februar 2023

Stellungnahme des Landesteilhabebeirats zum Entwurf für einen zweiten Landesaktionsplan des Landes Bremen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf eines künftigen Landesaktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen des Landes Bremen (LAP) wurde dem Gesamten Landesteilhabebeirat (LTB) durch den Senat in seiner 34. und 35. Sitzung vorgestellt. Die Federführung bei der Vorstellung lag bei der Anlaufstelle (Focal Point), welche bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport angesiedelt ist.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf des Senats in der Fassung vom 27. Oktober 2022. Der Entwurf liegt der Stellungnahme bei. Die stimmberechtigten Mitglieder sehen des LTB den vorgelegten Entwurf im Ergebnis als nicht ausreichend an, um den sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen hinreichend nachzukommen und sprechen sich für eine grundlegende Überarbeitung aus. Aufgrund des Umfangs der Stellungnahme zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfs eines künftigen LAP ist diese Stellungnahme analog zu den Darstellungen in der Entwurfsfassung zum LAP gegliedert. Hinzugekommen ist eine Bewertung des Arbeitsprozesses mit konkreten Empfehlungen für die Überarbeitung, die an den Anfang gestellt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Frankenstein
Vorsitzender des Landesteilhabebeirats

Teetofel 59 (Seitige Gießerei)
28199 Bremen

Bus / Straßenbahn
Haltestelle / Viktoria-Kaisers-Brücke

Sachstand Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK

aktuell ist eine Trennung zwischen Städte und Land (eine finanzielle Trennung), wie schon mehrfach von Stadtrat Parpart gefordert, **nicht** ersichtlich/erkennbar.

Maßnahme	Messbarkeit durch	Finanzierung	Ziel im Sinne der UN-BRK
3.21 In dem zu entwickelnden Orientierungsrahmen Schulqualität werden Qualitätskriterien für einen guten inklusiven Unterricht formuliert	Ein neuer Orientierungsrahmen Schulqualität liegt ab 2024 vor und bildet Qualitätskriterien inklusiven Unterrichts ab.	Über das Bildungsressort finanziell gesichert	Verbesserung der Teilhabe für Schüler:innen mit Unterstützungsbedarfen
3.82 Erstellung eines Katasters zur Barrierefreiheit bremischer Kultureinrichtungen; Abbau von Zugangsbarrieren in bremischen Kultureinrichtungen	Vorliegen des Katasters, Bericht über Abbau von Zugangshürden	Im Rahmen der Investitionsplanung der Kultureinrichtungen	Artikel 30 Abs. 5 Zugang zu Kultur und Abbau von Barrieren
3.87 Das Wirtschaftsressort setzt sich in den Sitzungen des Aufsichtsrates der Stadiongesellschaft dafür ein, dass in der Ostkurve Rollstuhlplätze entstehen.	Anzahl der Rollstuhlplätze in der Ostkurve	Eine Finanzierung aus Mitteln der Stadiongesellschaft wird geprüft.	
3.91 Ein inklusiv gestaltetes Schulungszentrum wird (im AVIB) bereitgestellt. Neben elektrischen und zeitverzögerten Türöffnungen stehen eine Ringschleifenanlage für Höreräteträger, ein spezielles Lichtkonzept und eine mobile Lesehilfe für sehbehinderte Menschen zur Verfügung. Stühle mit Lehnen und zwei Tische mit einer Breite von je 1,60 m sind insbesondere für gehbehinderte Menschen vorgesehen.	Bereitstellung des Raumes für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten im Rahmen freier Kontingente	Umsetzung im Rahmen der Regelaufgaben des Finanzressorts; die Finanzierung ist gesichert.	

Sachstand Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK

07.11.2024

Vom Druck von diesem Entwurf wurde
abgesehen.

Nach Auskunft vom 07.11.2024 des Focal
Points sei dies nicht ratsam, da **noch** eine **neue**
umfangreiche Überarbeitung stattgefunden
habe, mit einer deutlich reduzierten neuen
Version

die nächsten Schritte seien

- Lektorat
- dann große Resort Abstimmung
- Senat
- zur Kenntnis in Bürgerschaft

20.11.2024 der „aktuelle Stand zur
Fortschreibung des Landesaktionsplans“ steht
auf der Tagesordnung des LTHB



Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK

Zweiter Plan des Bremer Senats
zur Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe von
Menschen mit Behinderungen

<https://www.teilhabebeirat.bremen.de/>

Quelle: website des Landesteilhabebeirats

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Das Amt für Menschen mit Behinderung

Lars Müller
Amtsleiter | Kommunaler Behindertenbeauftragter
Fachplaner für barrierefreies Bauen (EIPOS)
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Menschen mit Behinderung
- Örtliche Fürsorgestelle -
2. Obergeschoss, Zimmer 2.44
Barkhausenstrasse 22
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 590-2454
E-Mail: Lars.Mueller@magistrat.bremerhaven.de
Internet: www.bremerhaven.de



Vorlage Nr. III-A 1/ 2025 - II		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Durchführung der Berufsinformationsmesse (BIM) in der Stadthalle Bremerhaven am 29. und 30. August 2025

A Problem

Seit vielen Jahren veranstaltet das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik in Kooperation mit job4u e.V. die Berufsinformationsmesse (BIM) in der Stadthalle Bremerhaven. Die BIM führt dabei einmal jährlich Bremerhavener Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 13 mit mehr als 60 ausstellenden Betrieben verschiedener Branchen zusammen. Auf der Messe können sich die jungen Menschen und potentiellen zukünftigen Auszubildenden über die Ausbildungsberufe und -wege, Betriebe und Berufszweige informieren und erfahren so eine Berufsorientierung und einen Überblick über berufliche Realitäten. Die ausstellenden Betriebe können ihrerseits passende Auszubildende anwerben. In dieser Weise unterstützt die BIM zielgerichtet die in der Berufsorientierung wichtigen Matching-Prozesse.

Die BIM wird als Instrument zur Berufsorientierung über alle Schulstufen hinweg sehr gut angenommen und ist als Leuchtturmveranstaltung in der Region seit langer Zeit etabliert. Die Veranstaltung zählt regelmäßig bis zu 4.000 Besucher:innen, darunter sind rund 80 Schulklassen. Für die jungen Menschen ist die BIM eine zentrale Veranstaltung, um gut informiert und selbstbestimmt den eigenen Berufsweg planen und gestalten zu können. Aufgrund eines großen Bedarfes, passende Auszubildende zu finden, gibt es seitens der Betriebe eine hohe Nachfrage an einer Teilnahme als Ausstellende. Auch der Magistrat präsentiert sich auf der BIM als Arbeitgeber und ist mit mehreren Ständen vertreten (z.B. Personalamt; Ortschaftspolizeibehörde; Feuerwehr).

Bisher wurde die Veranstaltung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds Plus gefördert. Die Gesamtprojektkosten der BIM, bestehend aus Ausgaben für Miete der Stadthalle Bremerhaven (inkl. Zusatzleistungen), Technische Unterstützung und Messeorganisation (inkl. Öffentlichkeitsarbeit und Haftpflichtversicherung) i.H.v. 56.000 EUR abzgl. Einnahmen aus Standgebühren i.H.v. 16.000 EUR, belaufen sich auf insgesamt 40.000 EUR. SASJI hat dem Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik im November 2024 mitgeteilt, dass eine Finanzierung der BIM ab 2025 nicht mehr möglich sei. Infolgedessen ist eine Finanzierung der Veranstaltung nicht gesichert, ohne die die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

B Lösung

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik führt in Kooperation mit job4u e.V. die Berufsinformationsmesse (BIM) in der Stadthalle Bremerhaven am 29. und 30. August 2025 durch. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen für Veranstaltungen in der Stadthalle Bremerhaven ab Juli 2025 (Kapazitätsobergrenze von 1.000 Personen) hat die Stadthalle Bremerhaven bereits eine Genehmigung der Veranstaltung beantragt und eine positive Entscheidung als wahrscheinlich in Aussicht gestellt. Die Kapazitätsobergrenze von 1.000 Personen hat keine negativen Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit der BIM. Bereits während der Coronapandemie wurde die Veranstaltung mit einer deutlich kleineren Obergrenze durch die Vergabe von Zeitfenstern erfolgreich durchgeführt.

Damit die Veranstaltung umgesetzt werden kann, ist eine kommunale Finanzierung erforderlich. Die Kosten der BIM werden aus der zweckgebundenen Rücklage für das Förderprogramm der Stadt Bremerhaven zur Schaffung zusätzlicher dualer Ausbildungsplätze in der Stadt Bremerhaven finanziert. In den Vorjahren wurden stetig nicht ausgegebene Mittel aus dem Ausbildungsplatzförderprogramm in die zweckgebundene Rücklage verschoben, so dass die Kosten für die Berufsinformationsmesse aus diesen Rücklagen finanziert werden kann.

Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird empfohlen, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

C Alternativen

Die Berufsinformationsmesse (BIM) in der Stadthalle Bremerhaven wird in 2025 nicht durchgeführt.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es entstehen Gesamtprojektkosten i.H.v. 40.000 EUR. Diese setzen sich zusammen aus Ausgaben für die Miete der Stadthalle Bremerhaven (inkl. Zusatzleistungen), Technische Unterstützung und Messeorganisation (inkl. Öffentlichkeitsarbeit und Haftpflichtversicherung) i.H.v. 56.000 EUR, deren Höhe durch Einnahmen aus Standgebühren um 16.000 EUR reduziert wird.

Der Beschlussvorschlag hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da für das Projekt kein zusätzliches Personal eingestellt wird. Die fachliche und verwaltungstechnische Projektabwicklung wird im Rahmen bereits bestehender Personalstellen gewährleistet. Für die Messeorganisation, -durchführung und -begleitung wird ein Kooperationsvertrag mit job4u e.V. geschlossen. Die Technische Unterstützung der BIM wird durch einen externen Dienstleister umgesetzt. Mit der Stadthalle Bremerhaven wird für die Veranstaltung ein Mietvertrag geschlossen.

Zur BIM sind alle Schüler:innen der Klassen 8 bis 13 bzw. alle jungen Menschen eingeladen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte, da Schülerinnen und Schüler gleichermaßen von der Veranstaltung profitieren können.

Klimaschutzzielrelevante Belange sind nicht betroffen. Auswirkungen auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Einschätzung der Stadtkämmerei wurde eingeholt und lautet wie folgt:

„[...] wir teilen Ihnen auf diesem Wege mit, dass die in der Vorlage benannten Mittel zum Ausgleich des Haushaltsfehlbetrages 2024 im Gesamthaushalt herangezogen werden und nicht zur Finanzierung der beabsichtigten Maßnahme verwendet werden können bzw. eine anderweitige Finanzierung in Betracht gezogen werden muss.

Ungeachtet dessen teilen wir Ihnen mit, dass bei einer etwaigen Finanzierung der Maßnahme aus Haushaltsmitteln die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 zu beachten wären.“

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über den Dezernenten. Die Vorlage kann nach dem BremIFG veröffentlicht werden.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der Finanzierung der Berufsinformationsmesse (BIM) in der Stadthalle Bremerhaven am 29. und 30. August 2025 aus der zweckgebundenen Rücklage für das Förderprogramm der Stadt Bremerhaven zur Schaffung zusätzlicher dualer Ausbildungsplätze in der Stadt Bremerhaven zu.

Zur Deckung werden Mittel in Höhe von 40.000,00 € aus der kapitelbezogenen Rücklage 8683/083 01 des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik über die Haushaltsstelle 6405/359 01 herangezogen.

Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird empfohlen, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

Günthner
Stadtrat

Vorlage Nr. III-A 2/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister im Rahmen der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister - Bericht über die Förderungen in 2024

A Problem

Mit Beschluss vom 04.12.2023 hat der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung auf Basis arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen der kommunalen Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2024 und 2025 die Umsetzung von verschiedenen Förderprogrammen beschlossen und das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik mit der haushalts- und verwaltungsmäßigen Umsetzung beauftragt (vergl. Vorlage I-A-10/2023).

Gegenstand und Zielsetzung der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister – gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 - ist es, arbeitsmarktpolitische Dienstleister in der Stadt Bremerhaven in die Lage zu versetzen, arbeitsmarktrelevante und zukunftsorientierte Projekte zu entwickeln und umzusetzen, die dazu geeignet sind, die Anforderungen der kommunalen Arbeitsmarktpolitik zielgruppengerecht und möglichst schnell zu bedienen und adäquate Lösungsansätze zu bieten. Durch die geförderten Projekte sollen die soziale und arbeitsmarktliche (Re-)Integration der (Langzeit-) Arbeitslosen gefördert, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wieder hergestellt und so die Chance auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht, stadtpolitisch bedeutsame Maßnahmen unterstützt sowie Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung gefördert werden.

Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren von Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV LHO) und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Als förderfähige Ausgaben im Rahmen dieser Richtlinie können anerkannt werden:

- Anteilige Personalkosten (inklusive Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen und tariflich vereinbarte Zusatzversicherungen) zuzüglich anteiliger Sach- und Verwaltungskosten
- Anteilige Miet- und Raumkosten
- Honorare
- Sachkosten (z.B. für Veranstaltungen, Verbrauchsmaterial, Anschaffungen, Öffentlichkeitsarbeit)
- Beständigkeitszulagen.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Gewährung der Zuwendungen ist der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung zu unterrichten.

B Lösung

Auf Basis der oben genannten Allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister – gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 – hat das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik in 2024 folgende Projekte und Arbeitsmarktdienstleister gefördert:

Dienstleister	Projekt	Laufzeit	Bewilligungssumme 2024 in €
afz	Vernetzung und Stadtteilentwicklung in Lehe, Grünhöfe und Leherheide	01.01.2024-31.12.2024	120.697,50
afz	Koordinierungsaufgaben in der "theo"	01.01.2024-31.12.2024	91.603,75
afz	Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Beratung)	01.01.2024-31.12.2024	227.667,50
afz	„Perspektive Kita“	01.3.2024-28.02.2025	45.358,33
afz	„Job-Mobil“	01.01.2024-31.12.2024	74.290,00
afz	"BeA" Berufliche Aktivierung von Frauen mit Migrationshintergrund	01.01.2024-31.12.2024	92.850,00
afz	Quartiersmeistereien Lehe und Alte Bürger	01.01.2024-31.12.2024	402.200,00
Arbeit und Leben e.V.	Institutionelle Förderung (Personalkosten)	01.01.2024-31.12.2024	71.300,00
faden	Landschafts- und Wohnumfeldpflege Lehe	01.01.2024-31.12.2024	32.204,47
faden	"Frisch und Grün"	01.01.2024-31.12.2024	38.364,98
faden	Kompass - Gewährung einer Beständigkeitszulage	01.01.2024-31.12.2024	26.429,76
BBU	Beratungsangebot Geestemünde	01.01.2024-31.12.2024	62.308,04
BBU	Task Force „Maritim“	01.01.2024-31.12.2024	134.035,20
Förderwerk	Institutionelle Förderung (Personalkosten)	01.01.2024-31.12.2024	31.500,00

Neben den Allgemeinen Fördergrundsätzen zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister gibt es zwei weitere Richtlinien, auf deren Basis Zuwendungen an Arbeitsmarktpolitische Dienstleister vergeben werden:

Richtlinie	Dienstleister	Fördersumme 2024 in €
Richtlinie zur Gewährung von Personalkostenzuwendungen für Anleitungs-/Regiekräfte bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern- 2024/2025	BBU	240.622,42
	Faden gGmbH	233.021,87
Richtlinie zur Gewährung von Personal- und Sachkosten bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern im Rahmen des Sonderprogramms ‚Task Force-Schönes Bremerhaven‘ 2024/2025	BBU	66.574,86
	Faden gGmbH	73.173,65

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über den Dezernenten.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt den Bericht über die im Rahmen der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister geförderten Projekte 2024 zur Kenntnis.

Günthner
Stadtrat

Bremerhaven, 06.02.2025

Vorlage Nr. III-S 2/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Entnahme aus der Drittmittelrücklage / hier: Mittelabruf für Präventive Hausbesuche 2025

A Problem

Mit den Präventiven Hausbesuchen bietet die Stadt Bremerhaven seit März 2023 ein Modellprojekt zur Beratung älterer Menschen und zur Förderung ihrer sozialen Teilhabe an. Das Projekt ist Bestandteil des Bremischen Landesprogramms „Aufsuchende Altenarbeit / Präventive Hausbesuche“ und wurde im Rahmen des Programms „Lebendige Quartiere“ verankert. Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmte dem Konzept am 29. September 2022 zu, sodass die Umsetzung ab 2023 beginnen konnte. Die Stelle der Besuchskraft, die auf Grundlage des Personal- und Organisationsausschusses vom 15.03.2022 seit dem 01.01.2023 besetzt ist, ist aus praktischen Erwägungen beim Sozialamt, Abteilung Sonstige Hilfen, angesiedelt, da dort die Anbindung an bestehende Strukturen der Seniorenhilfe besteht. Die fachliche Begleitung des Projekts wird durch das Sozialreferat III/1, insbesondere der Stabsstelle für Senior:innen, geleistet.

Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch Mittel des Landes Bremen. Dennoch bleibt für das Jahr 2025 eine Finanzierungslücke von 31.585 EUR, die sich wie folgt zusammensetzt:

- + 61.335 EUR Personalkosten für die Besuchskraft (EG S11b TVöD/VKA, 02/25–12/25)
- + 10.250 EUR Sachkosten
- – 40.000 EUR jährlich gewährte Landesförderung

Mit Blick auf mögliche Deckungslücken hat das Sozialreferat in den vergangenen Jahren nicht verbrauchte Projektmittel des Landes gezielt in die Drittmittelrücklage überführt, um die Fortführung des Projekts auch in finanziell herausfordernden Zeiten sicherzustellen. Da ein Teil dieser Rücklagen nun benötigt wird, ist eine entsprechende Drittmittelentnahme notwendig.

B Lösung

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt, dem Sozialreferat einen Teil der in die Drittmittelrücklage überführten Landesmittel in Höhe von 31.585 EUR zur Weiterleitung an das Sozialamt bereitzustellen, um die Fortführung des Projekts „Präventive Hausbesuche“ im Jahr 2025 zu ermöglichen. Die Deckung erfolgt dementsprechend aus der Drittmittelrücklage 8620 020 25 über Haushaltsstelle 6408 359 02.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird gebeten, gleichlautend zu beschließen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle Auswirkungen siehe unter „B Lösung“ und „G Beschlussvorschlag“. Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Stadtkämmerei.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt, dem Sozialreferat einen Teil der in die Drittmittelrücklage überführten Landesmittel in Höhe von 31.585 EUR zur Weiterleitung an das Sozialamt bereitzustellen, um die Fortführung des Projekts „Präventive Hausbesuche“ im Jahr 2025 zu ermöglichen. Die Deckung erfolgt dementsprechend aus der Drittmittelrücklage 8620 020 25 über Haushaltsstelle 6408 359 02.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird gebeten, gleichlautend zu beschließen.

gez.

Günthner

Stadtrat

Vorlage Nr. III-S 3/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Zuwendungsbericht 2024 - Sozialreferat

A Problem

Vom Sozialreferat werden Zuwendungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch die Stadt Bremerhaven durch die Stadt Bremerhaven gewährt. Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung ist über die Vergabe von Zuwendungen des Vorjahres zu informieren.

B Lösung

Folgende Zuwendungen wurden nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch die Stadt Bremerhaven gewährt:

Antragssteller:in:	Zuwendungszweck/Projekttitle:	Betrag:
1. Refugio	Traum sensible Beratung Brhv	76.335,56 EUR
2. OSC Bremerhaven	Offene Halle	1.640,00 EUR
3. PädZ	Ein Schlüssel	150.000,00 EUR
4. Kreuzkirche	Beratung von Menschen m. Behinderung	34.313,04 EUR
5. Caritas Ev. Kirchenkreis	Formularlotsen	123.352,93 EUR
6. AWO	EU-Beratungsstelle EhAP Plus	15.590,90 EUR
insgesamt:		<u>401.232,43 €</u>

Für den Haushalt 2024 wurden keine Förderschwerpunkte festgelegt, da der Haushalt erst im Herbst verabschiedet wurde und seitens des Referats keine eigenen Förderungen angeschoben werden konnten.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die für die Projekte Nr. 1, 2, 5 und 6 bewilligten Mittel standen bei der Haushaltsstelle 6408/684 01 zur Verfügung. Zur Finanzierung der anderen Projekte erfolgten Zuweisungen aus dem Landesprogramm Lebendige Quartiere (für Nr. 3: 150.000 EUR, für Nr. 5: 107.000 EUR) bzw. vom Amt 57 (für Nr. 4: 34.313,04 EUR). Die Zuwendungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen

Zusammenhalts werden für Projekte gewährt, die der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dienen, weshalb ausländische Mitbürger:innen besonders betroffen sind. Ansonsten sind keine weiteren Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 GOStVV ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat III.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

gez.
Günthner
Dezernent

Anlage: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts



Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur För- derung von Chancengleichheit und Teil- habe von Menschen mit Migrationshin- tergrund sowie zur Stärkung des gesell- schaftlichen Zusammenhalts durch die Stadt Bremerhaven

01.03.2021



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialreferat – V/1 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



Einleitung

1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage
2. Grundsätze der Förderung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang der Zuwendung
 - 6.1 Zuwendungsart
 - 6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
 - 6.3 Förderfähige Ausgaben
7. Pflichten des Zuwendungsempfängers
8. Verfahren
 - 8.1 Antragsverfahren
 - 8.2 Bewilligungsverfahren
 - 8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 8.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 8.5 Allgemeine Vorschriften
9. Schlussbestimmungen
10. In Kraft treten

Einleitung

Die Rahmenrichtlinie (Handlungshilfe) des Magistrats für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung enthält allgemein verbindliche Vorgaben für die Zuwendungsbearbeitung. Fachspezifische Förderrichtlinien der Stadt Bremerhaven, die spezielle Regelungen für die Vergabe von Zuwendungen enthalten, sind zusätzlich zu beachten.

Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt im Verantwortungsbereich des Sozialreferates, nachfolgend Zuwendungsgeber genannt. Sie regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren für Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Die Regelungen im Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen sind zu beachten. Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Rahmenrichtlinie der Stadtverwaltung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu § 44 LHO) anzuwenden.

1.2 Zuwendungen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung gewährt, wenn der Zuwendungsgeber an der Erfüllung der von den Zuwendungsempfangenden beabsichtigten Zwecke ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das erhebliche Interesse ist nur gegeben, wenn die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, die in 3.1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

2. Grundsätze der Förderung

2.1 Die Stadt Bremerhaven kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gewähren für die Förderung von Teilhabe und zur Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes in einer von Vielfalt geprägten Stadtgesellschaft.

2.2 Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer:innen und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer:in in Deutschland geborenen Elternteil.

2.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.4 Der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung soll jährliche Förderschwerpunkte festlegen und hierfür einen Teil der verfügbaren Zuwendungsmittel reservieren.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden Maßnahmen, die der Förderung von Teilhabe und Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Migrationshintergrund oder in diesem Zusammenhang der

Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes in der von Vielfalt geprägten Stadtgesellschaft dienen. Gefördert werden folglich auch einschlägige Maßnahmen zur Prävention gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung.

3.2 Insbesondere sollen die Autonomie und Selbstbestimmung von Zugewanderten gestärkt werden.

Hierzu gehören:

- der Aufbau von Kontakten zwischen nicht zugewanderten und zugewanderten Bürger:innen.
- die Heranführung an die örtlichen Einrichtungen und Angebote.
- die Steigerung der Akzeptanz bei der nicht zugewanderten Bevölkerung.

3.3 Gefördert werden können insbesondere Projekte:

- die das Selbstbewusstsein der hier lebenden Zugewanderten stärken und ihnen bessere Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer ökonomischen, kulturellen, sozialen und politischen Aktivitäten eröffnen.
- die das ehrenamtliche Engagement fördern, insbesondere bei der Information, Unterstützung und Begleitung von Neuzugewanderten im Stadtteil.
- die die Vermittlung von Qualifikationen für Zugewanderte zum Inhalt haben.
- die darauf abzielen, Benachteiligungen von ausländischen Frauen und Mädchen zu überwinden.
- die den besonderen Lebenslagen von Geflüchteten und älteren Zugewanderten Rechnung tragen.
- die gemeinsame Aktivitäten zwischen Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft fördern.
- die besonderen Wert auf interkulturelle Begegnungen legen und dabei an Brennpunkten und realen Problemen des Zusammenlebens orientiert sind.
- die helfen, Vorurteile zwischen Menschen und Gruppen unterschiedlicher kultureller Herkunft abzubauen.
- die Zugewanderte und Menschen mit Migrationshintergrund aktiv vor Diskriminierung schützen.

4. Zuwendungsempfangende

Die Zuwendungen können von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von juristischen Personen des privaten Rechts, insbesondere eingetragenen Vereinen beantragt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungen werden nur an Antragstellende bewilligt, deren geförderte Angebote und Einrichtungen grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Zuwendungsempfangenden oder einer konfessionellen Bindung oder Religionszugehörigkeit zugänglich sind. Mitgliedern der Zuwendungsempfangenden darf für die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, kein Vorteil eingeräumt werden, Nicht-Mitgliedern kein Nachteil.

5.2 Die Zuwendungsempfangenden haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen. Werden im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck Einnahmen erzielt, sind diese in voller Höhe für den Zuwendungszweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (wie Stiftungen und Spenden) sind auszuschöpfen. Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Landes Bremen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung nachzuweisen.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

In der Regel erfolgt die Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie als **Projektförderung** und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Eine Projektförderung nach dieser Fachförderrichtlinie wird zur Deckung von Einzelmaßnahmen oder kurzzeitigen, beziehungsweise zeitlich begrenzten bedeutsamen Vorhaben (z. B. Förderung in der Anschub-, Modell- oder Erprobungsphase) gewährt. **Die Förderdauer ist auf fünf Jahre begrenzt.**

Eine **institutionelle Förderung** kann in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Befassung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

6.2.1 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als:

- a) Festbetragsfinanzierung oder
- b) Anteilsfinanzierung oder
- c) Fehlbedarfsfinanzierung

6.2.2 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Antragstellenden sowie der Finanzbeteiligung Dritter bemessen. Der Höchstbetrag darf einen Betrag in Höhe von 85 % der förderfähigen Ausgaben in der Regel nicht überschreiten. Sollte der Einsatz von Eigenmitteln in Höhe von mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziell nicht möglich sein, dies gilt insbesondere für eingetragene Vereine, können alternativ Eigenleistungen anerkannt werden. Eigenleistungen können auch durch unentgeltliche Arbeitsleistung (in Stunden gemessen), insbesondere ehrenamtlich Tätiger, eingebracht werden. Sie werden in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes berücksichtigt und sind glaubhaft nachzuweisen.

6.3 Förderfähige Ausgaben

6.3.1 Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere Sachkosten (z. B. Büromaterial, Porto und Telefon) und Honorarkosten für die Fortbildung der Projektbetreuer sowie die eigentlichen Projektkosten.

6.3.2 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die ausschließlich der schulischen, beruflichen oder sprachlichen Bildung bzw. der Ausbildung dienen oder ausschließlich der kulturellen Arbeit zuzurechnen sind.
- Laufende Miet- und Nebenkosten (z. B. Kaltmiete, Betriebskosten, Heizung, Wasser, Strom, Versicherungen).
- Laufende Personalkosten (ausgenommen 6.3.3, s.a. 6.3.4).
- Personenbezogene Sachausgaben (Büroausstattung wie z. B. Mobiliar; EDV-Ausstattung [Hard- und Software]; Telefonanlagen; Schulungen für eingesetzte Software).

6.3.3 Der Personal-Verwaltungskostenanteil eines Projektes darf einen Betrag in Höhe von 6 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zu diesen Kosten zählen Aufwendungen für die Anwerbung (z. B. Stellenanzeigen) und den Einsatz des erforderlichen Personals.

6.3.4 Personalkosten können nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn im Hinblick auf ein herausforderndes Anforderungsprofil eine bestimmte berufliche Qualifikation, die ein hohes Expertenwissen verbunden mit einer exklusiven Berechtigung der Berufsausübung und reglementiert durch berufsspezifische Anerkennungsvorschriften (sogenannter reglementierter Beruf) voraussetzt, zwingend zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

6.3.5 Abweichungen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kostenarten sind in begründeten Fällen möglich, wenn es der Verwendungszweck ausdrücklich erfordert.

7. Pflichten des Zuwendungsempfängenden

7.1 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Kopien der Geschäftsunterlagen bereitzustellen, insbesondere:

- a) Gesellschaftervertrag/Vereinssatzung
- b) Eintragung Handels-/Vereinsregister
- c) Bestätigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit

7.2 In allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bremerhaven hinzuweisen.

7.3 Dem Zuwendungsgeber sind auf Verlangen Nachweise zu den anerkannten Ausgaben vorzulegen.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Formulare der Rahmenrichtlinie bis 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr beim Zuwendungsgeber vollständig einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Abweichend von dieser Regelung sind Anträge, die nicht ein ganzes Jahr umfassen, spätestens zwei Monate vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Dem Antrag ist ferner ein Finanzierungsplan, der die maßgeblichen Einnahmen und Ausgaben enthält, beizufügen.

8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur an solche Zuwendungsempfängenden bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (z. B. Buchführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes, keine Verstöße gegen das Kartellrecht, keine Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer) und eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist.

8.2.2 Die Bewilligung ist abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Bremerhaven und erfolgt über einen Zuwendungsbescheid. Sofern die beantragten Zuwendungsbeträge die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel überschreiten, wird vom Zuwendungsgeber eine Gewichtung vorgenommen.

8.2.3 Antragstellenden, deren Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängenden können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sofort herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.

8.3.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.

8.3.3 Die Anforderung der Zuwendung erfolgt mittels Auszahlungsaufforderung.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

8.4.1 Nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Im Bewilligungsbescheid ist der Termin genannt, zu dem dieser Nachweis spätestens beim Zuwendungsgeber einzureichen ist. In begründeten Einzelfällen kann ein Zwischennachweis verlangt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- a) einem Sachbericht, welcher Angaben zu den Inhalten der Arbeit, zur Art des Projektes, zur Anzahl der Teilnehmenden, zur Häufigkeit und zum Ort von Veranstaltungen, zu den erzielten Arbeitsergebnissen sowie eine Bewertung des Projektes enthalten muss.
- b) einer zahlenmäßigen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- c) einer Teilnehmendenliste.
- d) einer Themenliste.

8.4.2 Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle einzureichen. Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Bewilligungszeitraum bezahlt wurden bzw. die zugrundeliegenden Aufwendungen und Einnahmen den Bewilligungszeitraum betreffen (z. B. Telefonrechnungen, Forderungen an Teilnehmende).

8.4.3 Zuwendungen sind in das Rechnungswesen der Empfangenden aufzunehmen und die Verwendung buchhalterisch so darzustellen, dass der Verwendungsnachweis anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann. Die Verwaltung ist berechtigt, die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie örtliche Besichtigung selbst zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven steht ein unmittelbares Prüfungsrecht zu.

8.4.4 Der Zuwendungsgeber kann in begründeten Fällen die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 10 % von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn dem Zuwendungsnehmer eine Zwischenfinanzierung aus eigenen Mitteln zuzumuten ist.

8.4.5 Die Zuwendungen sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden. Nicht verwendete Zuwendungen sind unaufgefordert an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

8.5 Allgemeine Vorschriften

8.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (u. a. LHO, Rahmenrichtlinie) und die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen.

8.5.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.5.3 Soweit ausnahmsweise eine Förderung durch mehrere Fachämter entsprechend der jeweils vorhandenen Fachförderrichtlinien zugelassen wird, müssen die ergänzenden oder abweichenden Fachförderrichtlinien für die konkurrierenden Bereiche ein einheitliches Förderverfahren (ein Antrag, eine Prüfung, ein Bewilligungsbescheid, ein Verwendungsnachweis) vorsehen, soweit nicht aus zwingenden Gründen davon abzusehen ist.

8.5.4 Die aus einem Programm nicht förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme dürfen nicht aus einem anderen Programm gefördert werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Bewilligungsbehörde nach diesen Richtlinien ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialreferat. Die Zuwendungsentscheidung trifft das Sozialreferat auf Grundlage seiner inhaltlichen Antragsprüfung sowie auf Grundlage der administrativen Prüfung des Sozialamts. Es kann weitere Stellen bei der Antragsprüfung beteiligen.

9.2 Der zuständige Fachausschuss ist in der ersten Sitzung des Folgejahres über die bewilligten und abgelehnten Anträge zu informieren.

10. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2021 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2010 tritt zeitgleich außer Kraft.

Bremerhaven, den 01.03.2021

Parpart
Stadtrat

Vorlage Nr. III-S 4/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	nein	Anzahl Anlagen: 1

Zuwendungsbericht 2024 - Sozialamt

A Problem

Vom Sozialamt werden Zuwendungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven gewährt.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung ist über die Vergabe von Zuwendungen des Vorjahres zu informieren.

B Lösung

Folgende Zuwendungen wurden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven gewährt:

Antragssteller	Zuwendungszweck	Betrag
Der Paritätische Bremerhaven	Seniorencafé "Treffpunkt Parität"	2.500,00 €
Diakonisches Werk e. V. (Senior-Partner Diakonie und Kirche)	Stadtranderholung	390,00 €

Zuwendungsanträge der AG Freie Wohlfahrtsverbände (Kleiderkammer) und des Diakonischen Werks (Bahnhofsmision) wurden aufgrund fehlender Haushaltsmittel abgelehnt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die bewilligten Mittel standen bei der Haushaltsstelle 6431/684 02 zur Verfügung. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Die Einrichtungen stehen allen Bremerhavener Einwohnern und Einwohnerinnen zur Verfügung. Personalwirtschaftliche Auswirkungen, klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat III.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

gez.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven

01.07.2013
50-06-45.4



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de**



Inhalt

Einleitung

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
2. Grundsätze der Förderung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5.2. Voraussetzungen beim Zuwendungsempfänger
6. Art und Umfang der Zuwendung
 - 6.1 Zuwendungsart
 - 6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
 - 6.3 Förderfähige Ausgaben
7. Pflichten des Zuwendungsempfängers
8. Verfahren
 - 8.1 Antragsverfahren
 - 8.2 Bewilligungsverfahren
 - 8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 8.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 8.5 Allgemeine Vorschriften
9. Schlussbestimmungen
10. In Kraft treten

Einleitung

Die Rahmenrichtlinie (Handlungshilfe) des Magistrats vom 29.03.2006 für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung enthält allgemein verbindliche Vorgaben für die Zuwendungsbearbeitung. Fachspezifische Förderrichtlinien der Stadt Bremerhaven, die spezielle Regelungen für die Vergabe von Zuwendungen enthalten, sind zusätzlich zu beachten.

Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt im Verantwortungsbereich des Sozialamtes, nachfolgend Zuwendungsgeber genannt. Sie regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen.

1. Rechtsgrundlagen, Zweck

1.1 Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren für Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Die Regelungen im Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen sind zu beachten. Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Rahmenrichtlinie der Stadtverwaltung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO) anzuwenden.

1.2 Zuwendungen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung gewährt, wenn der Zuwendungsgeber an der Erfüllung der von den Zuwendungsempfängern beabsichtigten Zwecke ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das erhebliche Interesse ist nur gegeben, wenn die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, eine im Rahmen der kommunalen Planungsverantwortung und Daseinsvorsorge liegende Aufgabe zu erfüllen. Die Aufgaben können sich u. a. aus den Sozialgesetzbüchern I, II oder XII ergeben bzw. durch Fachpläne oder Magistratsbeschlüsse festgelegt werden.

1.3 Bei der Förderung im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes Bremen, des Bundes und der Europäischen Union Beachtung.

2. Grundsätze der Förderung

2.1 Der Zuwendungsgeber kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bewilligen zum Anschlag und zur Erprobung von Maßnahmen bzw. Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur, zur Erprobung bzw. Einführung neuer Konzepte, zur Stärkung des bürgerlichen Engagements und zur Würdigung des Ehrenamtes, zum Ausgleich und zur Überbrückung von Versorgungsdefiziten auch bei nachrangiger oder ungeklärter Zuständigkeit, zur Information und Beteiligung von Bremerhavener Bürgerinnen und Bürgern und Akteurinnen und Akteuren.

2.2 Maßnahmen und Projekte, auf die die Regelungen des SGB XII über den Abschluss von Vereinbarungen anzuwenden sind, können nicht im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Gleiches gilt für Projekte oder Maßnahmen, die nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallen.

2.3 Der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung kann jährliche Förderungsschwerpunkte festlegen und hierfür einen Teil der verfügbaren Zuwendungsmittel reservieren.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Die Stadt Bremerhaven fördert im Rahmen dieser Richtlinie bedarfsgerechte persönliche Hilfen (Beratung und Unterstützung, Aktivierung) sowie Maßnahmen im Rahmen der Seniorenarbeit und Altenhilfe.

3.2 Eine Zuwendung kann auch für einzelne klar abgrenzbare Teilbereiche eines Gesamtprojektes beantragt werden.

3.3 Bedarfsgerechte persönliche Hilfen (Beratung und Unterstützung, Aktivierung)

Zu den bedarfsgerechten persönlichen Hilfen gehören u. a.

- a) die Beratung zu Fragen und Problemen, die z. B. mit einer Behinderung, mit Migrationshintergrund, mit geschlechtsspezifischen Lebenslagen im Zusammenhang stehen.
- b) Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, insbesondere Information, Beratung und persönliche Hilfen zum Erhalt oder zur Wiedererlangung von eigenem Wohnraum.
- c) Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.
- d) Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt oder Gewalt im sozialen Nahraum sowie sexuellem Missbrauch.

3.4 Maßnahmen im Rahmen der Seniorenarbeit und Altenhilfe

Zu den Maßnahmen im Rahmen der Seniorenarbeit und Altenhilfe gehören u. a.

- a) Förderung von Information, Beratung und Unterstützung älterer und alter Menschen sowie deren Bezugspersonen
- b) Förderung von Betätigung und gesellschaftlichem Engagement älterer und alter Menschen
- c) Förderung von Projekten, die selbstständig und durch regelmäßige Aktivitäten zur Verhütung, Überwindung oder Milderung von Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, beitragen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen
- d) Förderung von bürgerschaftlichem Engagement durch und für ältere und alte Menschen, welches zur Verhütung, Überwindung oder Milderung von Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, beitragen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen einschließlich Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für dieses bürgerschaftliche Engagement
- e) Förderung der Teilhabe von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz sowie Unterstützung deren Angehöriger
- f) Förderung der Teilhabe und Hilfen für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen und deren Angehörige
- g) Förderung von Projekten und Initiativen, die der Teilhabe älterer und alter Menschen am Leben in der Gemeinschaft sowie der Verhütung, Überwindung und der Milderung altersbedingter Schwierigkeiten dienen

4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen können von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von juristischen Personen des privaten Rechts, insbesondere eingetragenen Vereinen beantragt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

5.1.1 Zuwendungen werden nur an Antragstellende bewilligt, deren geförderte Angebote und Einrichtungen grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Zuwendungsempfängern oder einer konfessionellen Bindung oder Religionszugehörigkeit zugänglich sind. Mitgliedern der Zuwendungsempfänger darf für die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, kein Vorteil eingeräumt werden, Nicht-Mitgliedern kein Nachteil.

5.1.2 Die Zuwendungsempfänger haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen. Werden im Zusammenhang mit dem Zweck Einnahmen erzielt, sind diese in voller Höhe für den Zweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (wie Stiftungen und Spenden) sind auszuschöpfen. Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Landes Bremen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung nachzuweisen.

5.1.3 Die Antragsteller sollen Eigenmittel in der Regel in Höhe von mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einsetzen. Sollte dies finanziell nicht möglich sein, können alternativ Eigenleistungen anerkannt werden, die auch durch unentgeltliche Arbeitsleistung erbracht werden können. Eigenleistungen werden in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes berücksichtigt und sind glaubhaft nachzuweisen.

5.1.4 Eine Zuwendung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur für notwendige und angemessene Ausgaben gewährt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.

5.2. Voraussetzungen beim Zuwendungsempfänger

5.2.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur kooperativen Mitwirkung an der Entwicklung, Vernetzung und Qualitätssicherung der sozialen Infrastruktur durch Beteiligung an sozialräumlichen und stadtweit agierenden Fachgremien i. d. R. unter Federführung des Zuwendungsgebers.

5.2.2 Die Zuwendungsempfänger sollen die Prinzipien des Gender Mainstreaming, Mehrgenerationsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Integration/Inklusion von Menschen mit Behinderung beachten. Die Entwicklung von Verbundprojekten ist anzustreben.

5.2.3 Die Zuwendungsempfänger sind zur regelmäßigen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Engagierten verpflichtet. Entsprechende Nachweise über erfolgte Maßnahmen sind im Jahresbericht zu dokumentieren.

5.2.4 Die Zuwendungsempfänger haben einrichtungs- und fallbezogene Daten nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers darzustellen und im Sachbericht auszuweisen.

5.2.5 Die genutzten Einrichtungen, Örtlichkeiten und Räume sollen barrierefrei sein, die räumlichen Bedingungen dem Zweck angemessen sowie durch den Öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar sein. Standorte sollen für den Zweck geeignet sein und in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber so gewählt werden, dass eine bedarfsgerechte regionale Verteilung gegeben ist.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

In der Regel erfolgt die Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie als **Projektförderung** und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Eine Projektförderung nach dieser Fachförderrichtlinie wird zur Deckung von Einzelmaßnahmen oder kurzzeitigen, beziehungsweise zeitlich begrenzten bedeutsamen Vorhaben (z. B. Förderung in der Anschub-, Modell- oder Erprobungsphase) gewährt. **Die Förderdauer ist auf fünf Jahre begrenzt.**

Eine **institutionelle Förderung** kann in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Befassung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

6.2.1 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als:

- a) Festbetragsfinanzierung oder
- b) Anteilsfinanzierung oder
- c) Fehlbedarfsfinanzierung

6.2.2 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Antragstellenden sowie der Finanzbeteiligung Dritter bemessen. Der Höchstbetrag darf einen Betrag in Höhe von 85 % der förderfähigen Ausgabe nicht überschreiten.

6.3 Förderfähige Ausgaben

6.3.1 Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere Sachkosten (z. B. Büromaterial, Porto und Telefon) und Honorarkosten für die Fortbildung der Projektbetreuer sowie die eigentlichen Projektkosten.

6.3.2 Nicht gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die ausschließlich der schulischen, beruflichen oder sprachlichen Bildung bzw. der Ausbildung dienen oder der kulturellen Arbeit zuzurechnen sind.
- b) Laufende Personalkosten (ausgenommen 6.3.3).
- c) Personenbezogene Sachausgaben (Büroausstattung wie z. B. Mobiliar; EDV-Ausstattung [Hard- und Software]; Telefonanlagen; Schulungen für eingesetzte Software).

6.3.3. Der Personal-Verwaltungskostenanteil eines Projektes darf einen Betrag in Höhe von 6 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zu diesen Kosten zählen Aufwendungen für die Anwerbung (z. B. Stellenanzeigen) und den Einsatz des erforderlichen Personals (Ausgaben für die zentrale Verwaltung, Planung, Steuerung und Kontrolle).

6.3.4 Laufende Miet- und Nebenkosten (z. B. Kaltmiete, Betriebskosten, Heizung, Wasser, Strom, Versicherungen) können nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden. Die Zuwendungsempfänger, welche mindestens 50 Prozent für Miete und Betriebskosten bzw. für mietähnliche Aufwendungen durch den Zuwendungsgeber gefördert bekommen, müssen für die regelmäßigen Treffen von Selbsthilfegruppen ihre Räume bei Verfügbarkeit mietfrei zur Verfügung stellen.

6.3.5 Beantragte Zuwendungen und Ausgaben können abgelehnt werden, wenn der beantragte Zweck durch die kostenlose zur Überlassung von Räumlichkeiten (z. B. städtische Seniorentreffpunkte) oder Gegenständen erreicht werden kann.

6.3.6. Abweichungen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kostenarten sind in begründeten Fällen möglich, wenn es der Verwendungszweck ausdrücklich erfordert.

7. Pflichten des Zuwendungsempfängers

7.1 Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Kopien der Geschäftsunterlagen bereitzustellen, insbesondere:

- a) Gesellschaftervertrag/Vereinssatzung
- b) Eintragung Handels-/Vereinsregister
- c) Bestätigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit

7.2 In allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bremerhaven hinzuweisen.

7.3 Dem Zuwendungsgeber sind auf Verlangen Nachweise zu den anerkannten Ausgaben vorzulegen.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

8.1.1 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Formulare der Rahmenrichtlinie bis **31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr** beim Zuwendungsgeber vollständig einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Abweichend von dieser Regelung sind Anträge, die nicht ein ganzes Jahr umfassen, spätestens zwei Monate vor Maßnahmebeginn einzureichen.

8.1.2. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) Kosten- und Finanzierungsplan
- b) Stellenplan
- c) Projektbeschreibung

8.1.3 Beim Erstantrag sind zusätzlich die Geschäftsunterlagen gemäß 7.1 vorzulegen, bei Folgeanträgen nur die Veränderungen zum Vorjahr. Bei Erstanträgen ist ferner eine Konzeption mit Nachweis über den Bedarf einzureichen. Die Konzeption soll die zu erreichenden Ziele beschreiben. Die Ziele müssen durch eine Evaluation messbar sein. Das Konzept soll Angaben zur Folgefinanzierung nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes enthalten.

8.1.4 Ergeben sich im Laufe des Jahres bei den Zuwendungsempfängern personelle, inhaltliche u. ä. Änderungen sind diese dem Zuwendungsgeber anzuzeigen und ggf. Unterlagen nachzureichen.

8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur an solche Zuwendungsempfänger bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (z. B. Buchführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes, keine Verstöße gegen das Kartellrecht, keine Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer) und eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist.

8.2.2 Die Bewilligung ist abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Bremerhaven und erfolgt über einen Zuwendungsbescheid. Sofern die beantragten Zuwendungsbeträge die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel überschreiten, wird vom Zuwendungsgeber eine Gewichtung, insbesondere unter Berücksichtigung von Nr. 5.2.2, vorgenommen.

8.2.3 Antragstellern, deren Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfänger können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sofort herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.

8.3.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.

8.3.3 Die Anforderung der Zuwendung erfolgt mittels Auszahlungsaufforderung.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

8.4.1 Nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Im Bewilligungsbescheid ist der Termin genannt, zu dem dieser Nachweis spätestens beim Zuwendungsgeber einzureichen ist. In begründeten Einzelfällen kann ein Zwischenachweis verlangt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- a) einem Sachbericht, welcher Angaben zu den Inhalten der Arbeit, zur Art des Projektes, zur Anzahl der Teilnehmer/innen, zur Häufigkeit und zum Ort von Veranstaltungen, zu den erzielten Arbeitsergebnissen sowie eine Bewertung des Projektes enthalten muss.
- b) einer zahlenmäßigen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- c) einer Teilnehmerliste.
- d) einer Themenliste.

8.4.2 Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle einzureichen. Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Bewilligungszeitraum bezahlt wurden bzw. die zugrundeliegenden Aufwendungen und Einnahmen den Bewilligungszeitraum betreffen (z. B. Telefonrechnungen, Forderungen an Teilnehmer).

8.4.3 Zuwendungen sind in das Rechnungswesen der Empfänger aufzunehmen und die Verwendung buchhalterisch so darzustellen, dass der Verwendungsnachweis anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann. Die Verwaltung ist berechtigt, die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie örtliche Besichtigung selbst zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven steht ein unmittelbares Prüfungsrecht zu.

8.4.4 Der Zuwendungsgeber kann in begründeten Fällen die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 10 % von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn dem Zuwendungsnehmer eine Zwischenfinanzierung aus eigenen Mittel zuzumuten ist.

8.4.5 Die Zuwendungen sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden. Nicht verwendete Zuwendungen sind unaufgefordert an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

8.5 Allgemeine Vorschriften

8.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (u. a. LHO, Rahmenrichtlinie) und die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen.

8.5.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.5.3 Soweit ausnahmsweise eine Förderung durch mehrere Fachämter entsprechend der jeweils vorhandenen Fachförderrichtlinien zugelassen wird, müssen die ergänzenden oder abweichenden Fachförderrichtlinien für die konkurrierenden Bereiche ein einheitliches Förderverfahren (ein Antrag, eine Prüfung, ein Bewilligungsbescheid, ein Verwendungsnachweis) vorsehen, soweit nicht aus zwingenden Gründen davon abzusehen ist.

8.5.4 Die aus einem Programm nicht förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme dürfen nicht aus einem anderen Programm gefördert werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Bewilligungsbehörde nach diesen Richtlinien ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialamt.

9.2 Die Zuwendungsentscheidung trifft das Sozialamt. Sofern eine Zuwendung beantragt wird, die 15.000,- Euro überschreitet, ist die Zustimmung des zuständigen Fachausschusses erforderlich.

9.3 Der zuständige Fachausschuss ist in der ersten Sitzung des Folgejahres über die bewilligten und abgelehnten Anträge zu informieren.

10. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Bremerhaven, den 19.06.2013

gez. Rosche
Stadtrat